

V

1. Fachbereich Hochbau
z.Hd. Frau Vogel

Anlage: Ersatzpflanzungs-Bestätigung

GeschZ. (Bei Antwort bitte angeben):

UmNat C 3 - 55/18

Bearbeiter: Geyer

Dienstgebäude: Rathaus Spandau

Carl-Schurz-Str. 2/6

13597 Berlin

Zimmer 1128

Telefon (030) 90279-3037

(interne Vorwahl: 9279)

Telefax (030) 90279-3388

E-Mail:

naturschutz@ba-spandau.berlin.de

(auch für Dokumente mit elektronischer
Signatur)

Datum: 4.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Vogel,

Sie haben mit Schreiben vom 26.09.2018 eine Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO - die ausführlichen Rechtsgrundlagen finden Sie am Ende dieses Bescheides) für das Grundstück **Am Kinderdorf 23 – 27 in 14089 Berlin** beantragt.

Folgende Fällungen werden vorbehaltlich der Rechte Dritter genehmigt (Spalte 3 gibt die Nummer des Grundes für die Fällung gemäß § 5 Abs. 1 BaumSchVO an: 1a = krank, 1b = ökologisch weitgehend funktionslos, 1c = gefährlich für Personen oder Sachen und mit zumutbarem Aufwand nicht sicherungsfähig, 2 = unzumutbare Nutzungseinschränkungen, B = Bauvorhaben (Teilgrund von Nr. 2), 3 = Denkmalschutz, 4 = zugunsten anderer Bäume oder wegen mangelnder Entwicklungsfähigkeit auf ungeeignetem Standort):

FÄLLUNGEN

Nr.	Baumart (deutsch/botanisch)	Grund	Stammum- fang in cm	Standort
1	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	B	150	zwischen Straße und Schulgebäude
2	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	B	150	zwischen Straße und Schulgebäude

Begründung der einzelnen Fällungen:

Nr. 1 und 2: Beide Bäume stehen im Bereich des künftigen Schulcontainers und können nicht erhalten werden. Eine Verschiebung des Containers wäre zwar möglich, würde aber anderen geschützten Baubestand gefährden.

Diese Genehmigung verliert gemäß § 5 Abs. 3 BaumSchVO ihre Gültigkeit, wenn die hierin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum dieses Bescheides durchgeführt worden sind. Es wird empfohlen, bei Durchführung der genehmigten Maßnahmen diesen Bescheid (oder eine Kopie) vor Ort bereitzuhalten, um diesen bei Nachfragen vorzeigen zu können.

Zusätzlicher Hinweis außerhalb dieses Bescheides nach der BaumSchVO:

Die mit dieser Ausnahmegenehmigung gestatteten Fällungen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

BERECHNUNG DER ERSATZMAßNAHMEN

Gemäß § 6 Abs. 1 BaumSchVO ist für einen zu fällenden Baum bis 120cm Stammumfang ein Ersatzbaum zu pflanzen. Bei größeren Bäumen der wertvolleren Arten gemäß Anlage 1 der BaumSchVO ist alle

angefangenen weiteren 40cm Stammumfang jeweils ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen (bis maximal 8 Stück), bei den übrigen Baumarten alle angefangenen weiteren 60cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum (bis maximal 6 Stück); jeweils Jungbäume in handelsüblicher Baumschulqualität (3*verpflanzt, Stammumfang 18-20cm, bei Wald-Kiefern die vergleichbare Solitär-Qualität). Bei mehrstämmigen Bäumen werden nur die Stämmlinge ab 50cm Umfang bei der Berechnung des Gesamt-Stammumfanges berücksichtigt.

Je nach Schadstufe gemäß Anlage 2 der BaumSchVO werden bei durch natürliche Faktoren verursachten Mängeln der zu fällenden Bäume geringere Baumschulqualitäten als Ersatz festgesetzt. Der Wertberechnung liegen die aktuellen Preise des Bruns-Baumschulkataloges von 2016/2017 zugrunde.

lfd. Nr.	Art der zu fällenden Bäume	Stammumfang in cm	1 = wertvolle Baumart ¹⁾	Schadstufe ²⁾	Anzahl Ersatzbäume	Ersatzbaumqualität ³⁾	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
1	Spitzahorn (Acer platanoides)	150	1	1	2	16-18	435,00	870,00
2	Spitzahorn (Acer platanoides)	150	1	1	2	16-18	435,00	870,00
Summe:					4			1740,00

¹⁾ gemäß der Baumarten-Liste aus der BaumSchVO-Anlage 1

²⁾ Schadstufe des zu fällenden Baumes gemäß der Tabelle aus der BaumSchVO-Anlage 2:

0 = Optimale Qualität, 1 = mittlere Qualität, 2 = mindere Qualität, 3 = sehr stark geschädigt, 4 = absterbend oder tot

³⁾ Baumschulqualitäten gemäß Anlage 1 Nr. 3:

Angegeben sind die Stammumfänge in cm für Laubbaum-Hochstämme. Für Wald-Kiefern gelten vergleichbare Solitär-Qualitäten. Bei den Schadstufen 3 und 4 werden in der Regel keine Ersatzpflanzungen fällig (00), sofern natürliche Faktoren die Ursache sind.

Auf dem betreffenden Grundstück können 2 Bäume nachgepflanzt werden. Es werden folgende Bäume im Gesamtwert von € 1780,00 festgesetzt, und sind bis zum **30.11.2020** auf geeigneten Standorten des betreffenden Grundstückes neu zu pflanzen:

ERSATZPFLANZUNGEN

Anzahl	Baumart (deutsch/botanisch)	Zuchtform, Qualität	Stammumfang bzw. Höhe in cm	Einzelpreis in €
2	Obstbäume	H, 3*v	STU 18-20	890

H = Hochstamm; 3*v = drei mal verpflanzte Bäume; STU = Stammumfang; b = Breite, h = Höhe.

Diese Ersatzpflanzungen werden nur dann fällig, wenn die genehmigten Fällungen auch tatsächlich durchgeführt wurden. Gemäß § 2 Abs. 2 BaumSchVO gilt diese Ersatzpflanzung dann als geschützter Baumbestand, und darf nicht ohne Genehmigung verändert oder entfernt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwacherfolg nicht eintreten wird, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller ist zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn er die Gründe zu vertreten hat, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Antragsteller die unverzügliche Anzeige auf das Nichtanwachsen unterlässt und deshalb nicht aufzuklären ist, ob der Antragsteller die Gründe für das Ausbleiben des Anwacherfolges zu vertreten hat (§ 6 Abs. 7 BaumSchVO). Hinweis: Eine Nichterfüllung dieser Auflage kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 22 des NatSchGBln mit einem Bußgeld geahndet werden. **Sie werden gebeten, das beigefügte Bestätigungsschreiben nach Durchführung der Ersatzpflanzungen ausgefüllt zurückzusenden.**

Der Wert dieser festgesetzten Ersatzbäume (€ **1780,00**) entspricht annähernd dem berechneten Baumwert der Fällung/en (€ **1740,00**). Damit ist der notwendige Ausgleich für die Fällungen erreicht und die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe nicht erforderlich.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist gemäß § 70 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt unter der im Briefkopf angegebenen Adresse oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse naturschutz@ba-spandau.berlin.de zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.